

Hygienekonzept

für Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze
gemäß § 2 Abs. 3 Coronaschutzverordnung vom 11.01.2022 (Fassung vom 19.02.2022)

Einrichtung/Ort: _____

z.B. Schützenhalle, Vereinshaus, Heimathaus, Festzelt, Pfarrhaus, Schulaula, Mensa, etc.

Die Veranstalterin/der Veranstalter verpflichtet sich, folgende Hygienemaßnahmen umzusetzen:

1. Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung werden nur von immunisierten Personen im Sinne der CoronaSchVO in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmende ausgeübt (2G-Regel). Hierauf wird in den Einladungen und durch Aushänge vor Ort hingewiesen.
2. Private Feiern mit Tanz, Karnevalsveranstaltungen und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen werden nur von immunisierten Personen im Sinne der CoronaSchVO in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmende ausgeübt, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Abs. 8a verfügen oder als getestet gelten (2Gplus-Regel). Hierauf wird in den Einladungen und durch Aushänge vor Ort hingewiesen.
3. Öffentliche Tanzveranstaltungen, private Tanz- und Diskopartys und ähnliche Veranstaltungen finden nicht statt.
4. Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und vergleichbare Personen sind immunisiert oder getestet (3G-Regel). Nicht immunisierte Personen tragen während ihrer gesamten Tätigkeit mind. eine medizinische Maske.
5. Die Nachweise einer Immunisierung oder negativen Testung werden bei allen Personen beim Zutritt zur o.g. Einrichtung von den verantwortlichen Personen oder deren Beauftragten kontrolliert und mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen. Bei Kindern und Jugendlichen genügt eine Erklärung der Eltern, ein Schülerschein oder ähnliches.
6. Personen, die die o.g. Nachweise nicht vorzeigen, werden durch die verantwortlichen Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen.
7. Oberhalb einer absoluten Zahl von 250 Personen liegt die zusätzliche Auslastung bei höchstens 50% der über 250 Personen hinausgehenden regulären Höchstkapazität. Grundlage für die Bemessung ist der jeweils gültige Bestuhlungsplan bzw. die Baugenehmigung. Dabei sind höchstens 750 Besucher*innen oder Teilnehmende gleichzeitig anwesend; Personen nach Ziffer 4 werden nicht mitgezählt.
8. In Innenräumen wird mindestens eine medizinische Maske (sog. OP-Maske) getragen.

Ausnahmen:

- a) in gastronomischen Einrichtungen (z.B. Speisesaal) an festen Sitz- oder Stehplätzen,
 - b) bei Veranstaltungen nach Ziffer 2, wenn auch alle Beschäftigten die 2Gplus-Regel einhalten
 - c) zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken.
9. Personen mit typischen Symptomen einer Coronainfektion werden vom Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen.
 10. Es wird eine ausreichende Zahl von Gelegenheiten zum Händewaschen bzw. zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen bereitgestellt.

11. Alle Kontaktflächen und Sanitärbereiche werden regelmäßig infektionsgerecht gereinigt, und zwar in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen.
12. Körpernah eingesetzte Gegenstände oder Werkzeuge werden nach jedem Gast- bzw. Kundenkontakt infektionsgerecht gereinigt.
13. Benutztes Geschirr, Besteck und Gläser werden bei mind. 60°C gespült. Ansonsten wird mind. 45°C heißes Wasser mit Spülmittel verwendet, das geeignet ist, die Virusoberfläche zu beschädigen und das Virus zu inaktivieren. Bei Verwendung von kälterem Wasser werden eine ausreichende Menge des Spülmittels, eine längere Verweildauer der Gläser im Spülbecken sowie eine sorgfältige mechanische Reinigung und anschließende Trocknung der Gläser beachtet. Ohne Trocknungsvorgang erfolgt die Gläserreinigung mit räumlich getrennter Vor- und Nachspülung zur sorgfältigen mechanischen (Vor-)Reinigung und anschließender gründlicher Frischwasserspülung.
14. Gebrauchte Textilien und ähnliches werden bei mind. 60°C gewaschen, wobei Handtücher und textile Tischdecken nach jedem Gast- bzw. Kundenkontakt gewechselt werden. Ansonsten werden Einmalhandtücher und Papiertischdecken verwendet.
15. Verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten (AHA-Regeln, Niesetikette, etc.) werden auf Schildern und Informationstafeln gut sichtbar angebracht.
16. Es wird eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sichergestellt. Alternativ oder zusätzlich wird eine Luftfilteranlage eingesetzt, die eine Reduzierung der Virenlast unter Berücksichtigung der Raumgröße sicherstellt. In beiden Fällen werden die Anzahl der anwesenden Personen sowie deren Betätigung, z.B. beim Sport, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, bei der Intensität der Lüftungen berücksichtigt.

Rüthen, den _____

 Unterschrift Betreiber/in der Einrichtung

Daten der Einrichtung:	Kontaktdaten Betreiber/in:
Name der Einrichtung	Verein, Gesellschaft, Institution
Straße, Hausnr.	Name Vertreter/Position (z.B. Hallenwart, 1. Vors.)
PLZ, Ort	Straße, Hausnr.
Telefon (falls vorhanden)	PLZ, Ort
E-Mail-Adresse Betreiber/in	Telefon (möglichst Handynr.)